



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 19.007/138-GD/85

II-2713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1198 IAB  
1985 -05- 2 0  
zu 1210 J

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Lichal  
und Kollegen, betreffend aufklärungs-  
würdige Vorfälle im Strafverfahren gegen  
Udo PROKSCH  
(Nr. 1210/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. GRAFF, Dr. LICHAL und Kollegen vom 20. März 1985, Nr. 1210/J-NR 85, betreffend "aufklärungswürdige Vorfälle im Strafverfahren gegen Udo PROKSCH", wird mit einer sogenannten "Begründung" eingeleitet, die eine umfassende Ausnützung des Art. 57 (1) der Bundes-Verfassung zur Immunsierung beleidigender Behauptungen darstellt. Ich gehe im einzelnen auf diese ungeheuerlichen Behauptungen nicht ein, sehe mich jedoch zu der Feststellung veranlaßt, daß mit diesen Behauptungen offenbar der Versuch unternommen werden soll, verschiedene Vermutungen der Anfragesteller als bereits erwiesene Tatsachen darzustellen, ohne die von mir - durch die gleichen Anfragesteller - begehrte Beantwortung abzuwarten.

Im einzelnen nehme ich zu den an mich gestellten konkreten Fragen wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Im Juli 1983 erlangte mein Ministerium erstmals davon Kenntnis, daß ein Beamter der Kriminalabteilung des Landsgendarmeriekommandos für Salzburg Ermittlungen, insbesondere Vernehmungen in der Angelegenheit "Untergang der LUCONA" durchführe und sich dabei ausschließlich auf Informationen stütze, die ihm von einem in der Schweiz lebenden Privatdetektiv zugekommen seien. Ich habe diese Mitteilung durch die Sicherheitsdirektion

b. w.

für das Bundesland Salzburg überprüfen lassen; dabei stellte sich heraus, daß tatsächlich die behauptete Ermittlungstätigkeit von einem Beamten der Kriminalabteilung durchgeführt worden ist und es dafür weder einen Auftrag der Staatsanwaltschaft noch einen solchen des Gerichts gab. Da in diesem Fall keineswegs von einer das selbständige Einschreiten der Sicherheitsbehörden rechtfertigenden Gefahr im Verzuge gesprochen werden konnte und auch keine Anhaltspunkte für die Begründung einer örtlichen Zuständigkeit der Salzburger Sicherheitsbehörden gegeben waren, habe ich Auftrag erteilt, unverzüglich Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg hat dieser Weisung entsprochen und zunächst am 9. August 1983 eine sogenannte Kurzanzeige und am 14. August 1984 eine ausführlichere Anzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstattet.

In den folgenden Monaten, und zwar bis zum November 1984, wurde mein Ministerium mit der Angelegenheit "Untergang der LUCONA" bzw. mit dem Strafverfahren gegen Udo PROKSCH nicht befaßt.

In den Vormittagsstunden des 19. November 1984 erreichte mich in der sogenannten "Telefonstunde des Ministers" der Anruf eines Salzburger Unternehmers, der sich darüber beschwerte, daß er einige Tage vorher bei der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich (die in Wien ihren Sitz hat) in der Strafsache gegen Udo PROKSCH vernommen worden sei, man ihn dabei nicht korrekt behandelt habe und er zu einer weiteren Vernehmung geladen worden sei. Er sehe nicht ein, warum er als Salzburger zu Vernehmungen nach Wien kommen müsse, wollte von mir wissen, ob er überhaupt verpflichtet sei, einer solchen Vorladung Folge zu leisten und äußerte im übrigen den Verdacht, daß hier von den Exekutivorganen eigenmächtig und ohne Auftrag der Justiz vorgegangen werde. Schließlich verwies er auf eine schriftliche Beschwerde, die er in dieser Angelegenheit auf dem Postweg an mich gerichtet

- 2 -

habe (tatsächlich ist diese schriftliche Beschwerde - wie ich später festgestellt habe - an eben diesem 19. November 1984 in meinem Büro eingelangt, sie war mir aber zum Zeitpunkt des erwähnten Telefonates noch nicht bekannt). Ich habe dem Beschwerdeführer eine sofortige Überprüfung seines Vorbringens zugesagt und in weiterer Folge den zuständigen Gruppenleiter meines Ministeriums mit der Durchführung dieser Überprüfung betraut. Der genannte Gruppenleiter, dem das seinerzeitige eigenmächtige Vorgehen des Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg bekannt war, nahm nun an, daß es sich auch im Falle der Vernehmung des Beschwerdeführers durch Beamte der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wieder um eine nicht auf staatsanwaltschaftliche oder richterliche Weisung zurückzuführende und somit eigenmächtige Vorgangsweise der Exekutive handle. Er hat daher, ohne vorher eine weitere Prüfung vorzunehmen, mit einem an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich gerichteten Fernschreiben vom 19. November 1984, welches um 13.40 Uhr abgesetzt wurde, die Einstellung der Erhebungen in der Strafsache gegen Udo PROKSCH angeordnet. Die dabei verwendete Einleitung "über Weisung des Herrn Bundesministers" sollte lediglich meine wiederholt zum Ausdruck gebrachte generelle Anordnung bekräftigen, daß Beschwerden gegen das Verhalten von Exekutivorganen unverzüglich und ohne jeden Aufschub nachzugehen ist. Eine Berufung auf einen in der gegenständlichen Angelegenheit erteilten konkreten Auftrag des Ministers, den ich ja auch nicht gegeben habe, war damit nicht beabsichtigt. Als ich wenige Stunden später vom zuständigen Gruppenleiter informiert wurde, es habe sich herausgestellt, daß die von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich durchgeführte Vernehmung des Salzburger Unternehmers aufgrund eines richterlichen Auftrages erfolgt ist und mir bei dieser Gelegenheit auch der die Einstellung der Erhebungen

b. w.

anordnende fernschriftliche Erlaß an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich zur Kenntnis gelangte, habe ich verfügt, daß dieser Erlaß unverzüglich zu widerrufen sei. Dies ist dann auch mit einem neuerlichen Fernschreiben an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, welches am 19. November 1984 um 17.40 Uhr abgesetzt worden ist, geschehen. Zwischen der vom zuständigen Gruppenleiter erlassenen und auf Einstellung der weiteren Erhebungen lautenden Weisung und dem von mir angeordneten Widerruf dieser Weisung ist somit ein Zeitraum von lediglich rund vier Stunden verstrichen. Allein daraus erhellt, daß damit keinerlei tatsächliche Behinderung der über richterlichen Auftrag durchzuführenden Vernehmungen verbunden gewesen sein kann.

Aus der zusammenfassenden Darstellung des maßgeblichen Geschehnisablaufes ergibt sich sohin, daß ich in der Strafsache gegen Udo PROKSCH zu keinem Zeitpunkt eine gesetzwidrige Weisung erteilt habe und ich daher von niemandem veranlaßt worden bin, eine solche Weisung zu erteilen. Die in der vorliegenden Anfrage enthaltenen und diesem Faktum entgegenstehenden Behauptungen weise ich als Unterstellungen mit aller Entschiedenheit zurück.

Zur Frage 7: Im Zusammenhang mit der Strafsache gegen Udo PROKSCH hat bei mir kein SPÖ-Politiker, insbesondere auch kein Mitglied der Bundesregierung interveniert.

Zu den Fragen 8 und 9:

Ich habe weder in der Vergangenheit Weisungen an die Sicherheitsbehörden erteilt, wenn und insoweit diese im Auftrag eines Gerichtes im Dienste der Strafrechtspflege tätig waren und habe auch nicht die Absicht, derartiges in Zukunft zu tun. In meinen Weisungen an die Sicherheits-

- 3 -

behörden habe ich mich stets im Rahmen des mir durch die Rechtsordnung zugewiesenen Kompetenzbereiches gehalten; Es ist für mich eine keiner besonderen Erwähnung bedürftige Selbstverständlichkeit, daß ich dies auch in Zukunft tun werde.

Zur Frage 10: Im vorliegenden Fall habe ich lediglich den Auftrag erteilt, eine mir gegenüber vorgebrachte Beschwerde zu überprüfen - eine Vorgangsweise, die eine Alltäglichkeit darstellt. Es bestand daher für mich keine Veranlassung, den Herrn Bundeskanzler darüber zu informieren.

Zur Frage 11: Da mit meiner Weisung, die wie erwähnt ausschließlich die Beschwerdeüberprüfung zum Gegenstand hatte, keinerlei Rechtsverletzung, und zwar weder eine geringfügige noch eine schwere, verbunden war, erübrigt sich ein Eingehen auf diese Frage.

18. Mai 1985

Karl Rlesher